

S a t z u n g
über die Erhebung eines Gästebeitrags
in der Stadt
Kyllburg
in der Gästebeitragssatzung vom 19.12.2019

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Erhebungszweck	2
§ 2 Erhebungsgebiet	2
§ 3 Beitragspflichtige	2
§ 4 Beitragsfreiheit und Beitragsbefreiungen	2
§ 5 Beitragsmaßstab und Höhe des Gästebeitrages	3
§ 6 Beginn der Beitragspflicht, Fälligkeit	3
§ 7 Erhebungsverfahren	3
§ 8 Haftung	4
§ 9 Datenerhebung und -verarbeitung	4
§ 10 Ordnungswidrigkeiten	5
§ 11 Inkrafttreten	5

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 472) und der §§ 2 und 12 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 472) hat der Rat der Stadt Kyllburg in seiner Sitzung am 17.12.2019 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebungszweck

Die Stadt Kyllburg erhebt jährlich für die Herstellung, den Betrieb und die Unterhaltung der ganz oder teilweise touristischen Zwecken dienenden Einrichtungen sowie für die zu diesen Zwecken durchgeführten Veranstaltungen einen Gästebeitrag.

§ 2

Erhebungsgebiet

Erhebungsgebiet ist das gesamte Stadtgebiet.

§ 3

Beitragspflichtige

Beitragspflichtig sind alle Personen, die im Erhebungsgebiet (§ 2) Unterkunft nehmen, ohne dort eine Hauptwohnung zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen im Sinne des § 1 geboten wird.

§ 4

Beitragsfreiheit und Beitragsbefreiungen

(1) Nicht beitragspflichtig gem. § 12 Absatz 2 KAG sind:

- a) Personen, die sich im Erhebungsgebiet (§ 2) zu Unterrichts- oder Ausbildungszwecken aufhalten.
- b) Personen, die sich im Erhebungsgebiet (§ 2) zum vorübergehenden Besuch bei Verwandten ohne Zahlung eines Entgelts aufhalten.

(2) Von der Entrichtung des Gästebeitrages sind befreit:

- a) Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres.
- b) Schwerbehinderte, deren Grad der Behinderung 75 beträgt, wenn der Grad der Behinderung durch amtsärztliche Bescheinigung, Schwerbehindertenausweis oder Rentenbescheid nachgewiesen wird.
- c) Notwendige Begleitpersonen von Schwerbehinderten, deren Grad 75 beträgt, wenn die Notwendigkeit der Begleitung durch amtsärztliche Bescheinigung, Schwerbehindertenausweis oder Rentenbescheid nachgewiesen wird.

(3) Die Voraussetzungen einer Beitragsbefreiung nach Abs. 2 sowie einer Beitragsfreiheit nach Abs. 1 Buchstabe a sind von den Berechtigten am Tag ihrer Ankunft durch entsprechende Ausweise oder sonstige geeignete Unterlagen nachzuweisen.

§ 5

Beitragsmaßstab und Höhe des Gästebeitrages

- (1) Der Gästebeitrag wird nach der Anzahl der Übernachtungen bemessen.
- (2) Der Gästebeitrag beträgt einschließlich Umsatzsteuer pro beitragspflichtige Person und Übernachtung beträgt

1,00 € bei einem Hebesatz von 100 %.

Die einzelnen Hebesätze werden jeweils in der Haushaltssatzung der Stadt Kyllburg festgesetzt. Sofern die Haushaltssatzung keine andere Regelung trifft, gelten die folgenden Hebesätze.

	Hauptsaison (von 01.04. bis 31.10.)	Vor-/Nachsaison (von 01.11. bis 31.03.)
ab Vollendung des 12. Lebensjahres	100 %	50 %
bei berufsbedingter Veranlassung der Übernachtung	50 %	50 %

- (3) Für die Anmietung von Mobilheime, Wohnmobile, Wohn- und Campingwagen sowie Stellplätzen für diese, die länger als drei Monate im Kalenderjahr zu Aufenthaltszwecken angemietet werden (Dauercamper) ist ein jährlicher pauschaler Gästebeitrag in Höhe von 50 € je Stellplatz zu entrichten.

§ 6

Beginn der Beitragspflicht, Fälligkeit

- (1) Die Gästebeitragspflicht beginnt mit der Unterkunftnahme im Erhebungsgebiet (§ 2). Die Gästebeitragspflichtigen haben den Gästebeitrag spätestens am Tag ihrer Abreise an den Beherbergungsbetrieb zu entrichten.
- (2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 beginnt die Gästebeitragspflicht in Höhe der Jahrespauschale für Dauercamper (§ 5 Absatz 3) mit Beginn eines jeden Kalenderjahres. Beginnt die Anmietung erst im laufenden Kalenderjahr, so beginnt die Gästebeitragspflicht mit Beginn der dauerhaften Anmietung (geplante Anmietungsdauer min. 3 Monate).
- (3) Der Gästebeitrag nach Absatz 2 ist innerhalb eines Monats nach Beginn der dauerhaften Anmietung an den Stellplatz- oder Unterkunftsgeber einer Unterkunft i. S. d. § 5 Absatz 3 zu entrichten.

§ 7

Erhebungsverfahren

- (1) Wer als beitragspflichtige Person bei einem Beherbergungsbetrieb im Erhebungsgebiet (§ 2) übernachtet, hat am Tag seiner Ankunft den von der Verbandsgemeindeverwaltung vorgeschriebenen Meldevordruck auszufüllen und zu unterschreiben. Die Meldung kann nur digital abgegeben erhoben werden, wenn die Voraussetzungen einer rechtsicheren Abgabe (insbesondere Signatur) gegeben sind. Der Inhaber des Beherbergungsbetriebes hat die vorgeschriebenen Meldevordrucke in geeigneter Form (Papierform oder digital) bereitzuhalten und darauf hinzuwirken, dass die von ihm aufgenommenen beitragspflichtigen Gäste diese Pflichten erfüllen.
- (2) Die Meldevordrucke nach Absatz 1 werden durch die Verbandsgemeindeverwaltung digital zur Verfügung gestellt. In besonders begründeten Fällen können durch diese oder durch eine von ihr beauftragten Stelle ausgegeben werden; der Erhalt der Meldevordrucke ist in diesen Fällen bei Empfang zu quittieren.

(3) Der Inhaber des Beherbergungsbetriebes ist verpflichtet, die Meldevordrucke zu sammeln und vom Tag der Abrechnung nach § 7 Absatz 5 an ein Jahr aufzubewahren. Auf Verlangen sind der Verbandsgemeindeverwaltung zu Kontrollzwecken die Meldevordrucke vorzulegen oder Einsicht in diese zu gewähren. Die Meldevordrucke sind vor unbefugter Einsichtnahme zu sichern und innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten.

(4) Der Inhaber des Beherbergungsbetriebes hat den Gästebeitrag von den bei ihm verweilenden gästebeitragspflichtigen Personen einzuziehen und innerhalb von 14 Tagen nach Zugang einer entsprechenden Zahlungsnachricht an die Verbandsgemeindeverwaltung abzuführen. Verweigert eine gästebeitragspflichtige Person die Zahlung des Gästebeitrages, ist dies durch den Inhaber des Beherbergungsbetriebes innerhalb von einem Tag der Verbandsgemeindeverwaltung anzuzeigen.

(5) Der Inhaber des Beherbergungsbetriebes hat für jedes Kalenderhalbjahr bis zum 15. des folgenden Monats eine Abrechnung der gewährten Gästeübernachtungen sowie der eingezogenen und abzuliefernden Gästebeiträge nach dem von der Verbandsgemeindeverwaltung vorgeschriebenen Muster abzugeben; dies gilt auch, sofern der Beherbergungsbetrieb in einem Halbjahr keine Personen beherbergt hat. In diesem Fall hat eine Fehlanzeige („Null-Meldung“) zu erfolgen. Unterkunftnehmer nach § 5 Absatz 3 sind jeweils in dem Halbjahr zu melden, in dem die Anmietung beginnt. Für die digitale Abgabe gelten die Voraussetzungen des § 7 Absatz 1 Satz 2. Auf Antrag kann in begründeten Einzelfällen die Pflicht zur Abgabe der Abrechnung auf den 15. des zweiten auf das Kalenderhalbjahr folgenden Monats verschoben werden.

(6) Beherbergungsbetrieb ist, wer Personen gegen Entgelt beherbergt oder einen Campingplatz oder anderen Stellplatz nach § 5 Absatz 3 betreibt.

§ 8

Haftung

Der Beherbergungsbetrieb haftet für die ordnungsgemäße und rechtzeitige Einziehung und Abführung des Gästebeitrages der bei ihm verweilenden Gästebeitragspflichtigen.

§ 9

Datenerhebung und -verarbeitung

(1) Die Verbandsgemeindeverwaltung kann die zur Ermittlung der Beitragspflichtigen, zur Beitragsfestsetzung und die zur Durchführung aller weiteren Bestimmungen nach dieser Satzung erforderlichen Daten gemäß § 12 Art 6 Abs. 1e) Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) und §§ 3 und 4 des Landestatenschutzgesetzes (LDSG), soweit sie zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind, neben den bei den Betroffenen erhobenen Daten, aus folgenden Unterlagen erheben:

- Daten des Melderegisters,
- Grundsteuer-, Zweitwohnungssteuer- und Tourismusbeitragsveranlagungen der Stadt Kyllburg
- den bei der Verbandsgemeindeverwaltung vorliegenden Unterlagen über An- und Abmeldungen sowie Änderungsmeldungen von Beherbergungsbetrieben nach den Vorschriften der Gewerbeordnung,
- Mitteilungen der vorherigen Beherbergungsbetriebe.

(2) Die Verbandsgemeindeverwaltung darf sich diese Daten von den dort genannten Stellen übermitteln lassen und ist befugt, diese zu den in Absatz 1 genannten Zwecken nach Maßgabe der Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Absatz 2 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 6 Absatz 1 und 3 den zu zahlenden Gästebeitrag nicht entsprechend der angegebenen Zeitpunkte an den Beherbergungsbetrieb oder den Betreiber des Campingplatzes entrichtet;
2. entgegen § 7 Absatz 1 seiner Meldepflicht nicht nachkommt;
3. entgegen § 7 Absatz 1 seiner Pflicht, die vorgeschriebenen Meldevordrucke nicht in geeigneter Form bereithält;
4. entgegen § 7 Absatz 3 die Meldevordrucke nicht oder nicht fristgemäß aufbewahrt oder auf Verlangen nicht vorlegt oder die Einsichtnahme verweigert;
5. entgegen § 7 Absatz 4 den von den bei ihm verweilenden beitragspflichtigen Gästen eingezogenen Gästebeitrag nicht oder nicht rechtzeitig an die Verbandsgemeindeverwaltung abführt,
6. entgegen § 7 Absatz 4 nicht innerhalb eines Tages der Verbandsgemeindeverwaltung anzeigt, wenn ein Beitragspflichtiger die Zahlung des Gästebeitrages verweigert.
7. seinen Meldepflichten nach § 7 Absatz 5 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt oder falsche Angaben in der Abrechnung – insbesondere in Bezug auf die beitragspflichtigen Übernachtungen – macht,

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt ab 01.01.2020 in Kraft.

Zugleich treten die Regelungen zum Fremdenverkehrsbeitrag B (Kurtaxe) der §§ 1 b), 2 Absätze 4 und 5, 3 Satz 2, 4 Absatz 2 d der Satzung über die Erhebung von Fremdenverkehrsbeiträgen A und B in der Stadt Kyllburg vom 08.01.1987 außer Kraft.

Soweit Beitragsansprüche nach der aufgrund von Satz 2 aufgehobenen Satzung bereits entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Kyllburg, den 19.12.2019
Stadt Kyllburg
Wolfgang Krämer, Stadtbürgermeister

Meldevordruck Gästebeitrag

(Gemäß Satzung der Stadt Kyllburg über die Erhebung eines
Gästebeitrages vom 19.12.2019)

Beherbergungsbetrieb/Unterkunft

Tag der Ankunft	Tag der Abreise
Dauercamper	

Falls zutreffend bitte ankreuzen

Meldepflichtige/r	
Name, Vorname	Geburtsdatum
Straße, Hausnummer	
Postleitzahl, Ort	

a) > 12 Jahre b) GdB > 75 % c) Begleitperson b) d) Schulungszweck e) berufsbedingt

--	--	--	--	--

Weitere mitreisende Personen	
Name, Vorname	Geburtsdatum
Name, Vorname	Geburtsdatum
Name, Vorname	Geburtsdatum
Name, Vorname	Geburtsdatum
Name, Vorname	Geburtsdatum
Name, Vorname	Geburtsdatum
Name, Vorname	Geburtsdatum
Name, Vorname	Geburtsdatum
Name, Vorname	Geburtsdatum

Reisegruppen	
Reiseveranstalter/Unternehmen/Schule usw.	Anzahl Personen

Bitte Personenzahl angeben

--	--	--	--	--

Datum, Unterschrift des Meldepflichtigen (Gast/Reiseveranstalter) -
Mit der Unterschrift wird § 9 Gästebeitragssatzung zu Datenerhebung und Verarbeitung zugestimmt.

Nach § 4 Absatz 2 der Satzung über die Erhebung des Gästebeitrags vom 19.12.2019 sind von der Entrichtung des Gästebeitrags befreit:

- a) Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres,
- b) Scherbehinderte Personen mit GdB von min. 75 %, sofern durch amtsärztliche Bescheinigung, Schwerbehindertenausweis oder Rentenbescheid nachgewiesen,
- c) Begleitpersonen von Personen nach b), wen die Notwendigkeit der Begleitung durch amtsärztliche Bescheinigung nachgewiesen wird.

Nach § 5 Absatz 2 der Satzung über die Erhebung des Gästebeitrags vom 19.12.2019 ggf. der Haushaltssatzung gilt für Personen nach e) ein spezifischer Beitragssatz.

(Gemäß Satzung der Stadt Kyllburg über die Erhebung eines
Gästebeitrages vom 19.12.2019)

Beherbergungsbetrieb

Anschrift:.....

Gäste- und Übernachtungszahlen für den Zeitraum vom bis

☐ Im vergangenen Quartal/Abrechnungszeitraum haben wir keinen Personen beherbergt.

Datum _____ Unterschrift _____

Diese Erklärung gilt als Steuererklärung gemäß §§ 149 ff. Abgabenordnung.